



Wasserreglement der Gemeinde Läuelfingen

Beschluss des Gemeinderates: 29. März 2010
Beschluss der Gemeindeversammlung: 29. April 2010
Fakultative Referendumsfrist: 29. Mai 2010

Namens des Gemeinderates
Der Präsident:
Dieter Forter

Der Gemeindeverwalter:
Thomas Faulstich

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft genehmigt mit Entscheidung Nr. 244 vom 15. Juni 2010

Hinweis: Damit dieses Reglement lesbar bleibt, wurde auf eine **männlich/weiblich Formulierung** verzichtet. Sämtliche Ausdrücke, die **männlich** formuliert sind, gelten sinngemäss auch für Frauen.

INHALTSVERZEICHNIS

A. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Verfügungsrecht	4
§ 3 Ausschliessliches Versorgungsrecht	4
§ 4 Technische Ausführung	4
B. Wasserabgabe	4
§ 5 Wasserlieferung	4
§ 6 Vorrang der Trinkwasserversorgung	4
§ 7 Einschränkung der Wasserabgabe	4
§ 8 Qualität des Trinkwassers	5
§ 9 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch	5
C. Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung	5
§ 10 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung	5
§ 11 Enteignung	5
§ 12 Hydranten	5
§ 13 Haftung	5
D. Anschlussleitung	5
§ 14 Erstellung und Kosten	5
§ 15 Durchleitungsrechte	6
E. Hausinstallation	6
§ 16 Hausinstallationen	6
§ 17 Erstellung und Kosten	6
§ 18 Abnahme und Kontrolle	6
§ 19 Instandhaltungspflicht	6
§ 20 Regelmässige Spülung	6
§ 21 Haftung	6
§ 22 Duldungs- und Auskunftspflicht	6
F. Bewilligungs- und Meldepflicht	7
§ 23 Bewilligung	7
§ 24 Meldepflicht	7
G. Wassermessung	7
§ 25 Grundsatz	7
§ 26 Standort und Eigentum	7
§ 27 Auswechslung	7
§ 28 Nachprüfung	7
§ 29 Ablesung der Wasserzähler	7
§ 30 Vorübergehender Wasserbezug	7
H. Finanzierung	8
I. Allgemeine Bestimmungen	8
§ 31 Grundsätze	8
§ 32 Festlegung der Beiträge und Gebühren	8
§ 33 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung	8
§ 34 Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten	8
§ 35 Verjährung	8
II. Erschliessungsbeitrag	9
§ 36 Beitragspflicht	9
III. Anschlussgebühren	9
§ 37 Anschlussgebühren	9

IV. Jährliche Wassergebühren	9
§ 38 Wassergebühren	9
§ 39 Grundgebühr	9
§ 40 Erhebung der Wassermenge	10
I. Schlussbestimmungen	10
§ 41 Vollzug	10
§ 42 Rechtsmittel	10
§ 43 Strafbestimmungen	10
§ 44 Aufhebung bisherigen Rechts	10
§ 45 Übergangsbestimmungen	10
§ 46 Inkrafttreten	10

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Läuelfingen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- 1 Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Finanzierung der Wasserversorgung der Gemeinde Läuelfingen (WV). Unter Wasserversorgung wird sowohl die Organisationseinheit als auch die gesamte Infrastruktur verstanden.
- 2 Das Verhältnis zum Zweckverband Wasserversorgung oberes Homburgertal wird durch einen separaten Vertrag geregelt.

§ 2 Verfügungsrecht

- 1 Der Gemeinde steht vorbehältlich anderslautender kantonaler Gesetzesbestimmungen das ausschliessliche Verfügungsrecht im Bereich der Wasserversorgung der Gemeinde zu.

§ 3 Ausschliessliches Versorgungsrecht

- 1 Das Recht der Versorgung mit Trinkwasser im Baugebiet steht ausschliesslich der WV zu, unter Vorbehalt der Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.
- 2 Private Wasservorkommen dürfen nicht an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen werden.
- 3 Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

§ 4 Technische Ausführung

- 1 Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und der Privaten sind nach dem Stand der Technik zu planen, zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Massgebend sind die Richtlinien und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).
- 2 Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die Europäische Norm-Regelwerke (EN-Regelwerke) und Richtlinien richtungsweisend.

B. Wasserabgabe

§ 5 Wasserlieferung

- 1 Die WV liefert im Bereich ihres Verteilnetzes und nach ihrer Leistungsfähigkeit Wasser für den privaten Verbrauch, für Gewerbe und Industrie sowie für öffentliche Zwecke.
- 2 Die Gemeinde fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den haushälterischen Umgang mit Trinkwasser und ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende Massnahmen anzuwenden.

§ 6 Vorrang der Trinkwasserversorgung

- 1 Die Trinkwasserversorgung sowie die Bereitstellung der öffentlichen Löschwasserreserve gehen allen übrigen Verwendungen vor.

§ 7 Einschränkung der Wasserabgabe

- 1 Die WV kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:
 - a. bei Wasserknappheit
 - b. bei Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten
 - c. bei Brandfällen
 - d. bei ungenügender Wasserqualität

§ 8 Qualität des Trinkwassers

1 Die WV gewährleistet die Wasserqualität gemäss den Anforderungen der eidg. Lebensmittelgesetzgebung.

§ 9 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch

1 Der Gemeinderat kann für Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch besondere Vorschriften erlassen.

C. Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung

§ 10 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung

1 Die WV plant, erstellt, betreibt und dokumentiert die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung inkl. Hydranten.

§ 11 Enteignung

1 Die Gemeinde hat das für die Erstellung der Anlagen der Wasserversorgung (WV) benötigte Areal oder Durchleitungsrecht zu erwerben. Soweit keine Verständigung über den Erwerb des Areals oder des Durchleitungsrechtes möglich ist, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.

§ 12 Hydranten

1 Hydranten dürfen nur durch die WV und die Feuerwehr bedient werden, ausgenommen wenn eine Bewilligung gemäss Abs. 2 erteilt wird.

2 Für Bauwasser und in Sonderfällen erteilt die WV die Bewilligung zur Benützung der Hydranten. Für Schäden durch die Benützung der Hydranten haftet der Bewilligungsnehmer.

§ 13 Haftung

1 Die Gemeinde haftet für Schäden, die durch die WV entstehen, wie ein Werkeigentümer.

2 Die Gemeinde haftet nicht für allfällige Schäden, die

- a. auf den Wasserbezug aus den ordnungsgemäss betriebenen und unterhaltenen Anlagen der WV zurückzuführen sind oder
- b. durch Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserabgabe entstehen.

D. Anschlussleitung

§ 14 Erstellung und Kosten

1 Die Anschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit dem Leitungsnetz. In der Regel wird für jedes Gebäude eine eigene Anschlussleitung erstellt. Die Anschlussleitung wird durch die WV geplant, erstellt, betrieben und unterhalten.

2 Der Grundeigentümer bzw. der Baurechtsnehmer trägt die Kosten für die Ersterstellung der Anschlussleitung inkl. Anschluss an das Leitungsnetz.

3 Sämtliche Kosten für Änderungen, Umlegungen, etc. von bestehenden Anschlussleitungen werden zu Lasten der Grundeigentümer bzw. der Baurechtsnehmer in Rechnung gestellt.

4 Die Kosten für Kontrollen oder Reparaturen und der Ersatz von Anschlussleitungen (inkl. Grab- und Instandstellungsarbeiten) werden von der WV bezahlt.

5 Sämtliche Mehrkosten, die durch Überdeckungen von mehr als 1.5m, Betonplatten, Fundamente oder andere künstliche Erschwernisse bzw. durch natürliche Erschwernisse (z.B. Bäume) anfallen, müssen durch den Grundeigentümer bzw. den Baurechtsnehmer bezahlt werden.

6 Bei Aufgabe des Wasserbezugs wird die Anschlussleitung durch die WV auf Kosten des Grundeigentümers bzw. des Baurechtsnehmers vom Leitungsnetz der WV abgetrennt.

7 Die Anschlussleitung ist Eigentum der WV.

§ 15 Durchleitungsrechte

- 1 Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte ist Sache des Grundeigentümers bzw. des Baurechtsnehmers. Das Durchleitungsrecht muss als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden.

E. Hausinstallation

§ 16 Hausinstallationen

- 1 Die Hausinstallation beginnt nach dem Wasserzähler.
- 2 Nach dem Wasserzähler muss eine Rückflussverhinderung eingebaut werden. Sie ist so einzubauen, dass ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz ausgeschlossen ist. Der Anlagenbesitzer ist verpflichtet, die Anlagen regelmässig gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu kontrollieren und zu unterhalten.

§ 17 Erstellung und Kosten

- 1 Der Grundeigentümer bzw. der Baurechtsnehmer hat die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen und in Stand zu halten.

§ 18 Abnahme und Kontrolle

- 1 Die WV kann die Hausinstallationen während den laufenden Arbeiten und jederzeit nach der Inbetriebsetzung prüfen.
- 2 Die WV übernimmt durch die Prüfung keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate. Installateure und Lieferfirmen werden von ihrer Haftung nicht entbunden.

§ 19 Instandhaltungspflicht

- 1 Die Hausinstallationen müssen entsprechend den Richtlinien und Leitsätzen des SVGW in Stand gehalten werden.
- 2 Der Gemeinderat kann von den Grundeigentümern bzw. den Baurechtsnehmern den Nachweis verlangen, dass die Hausinstallationen den Vorschriften entsprechen und ordnungsgemäss gewartet werden.

§ 20 Regelmässige Spülung

- 1 Wo die Gefahr besteht, dass stehendes Wasser die Qualität des Trinkwassers beeinträchtigt, kann die WV regelmässige Spülungen anordnen.

§ 21 Haftung

- 1 Der Grundeigentümer bzw. der Baurechtsnehmer haftet für alle Schäden (wie ein Werkeigentümer), die durch seine Hausinstallation verursacht werden.

§ 22 Duldungs- und Auskunftspflicht

- 1 Der Grundeigentümer bzw. der Baurechtsnehmer gewährt der WV den Zutritt für Kontrollzwecke und erteilt ihr die erforderlichen Auskünfte.
- 2 Die WV kann zur Kontrolle oder Reparatur von Anschlussleitungen Aufgrabungen auf Privatreal vornehmen lassen.

F. Bewilligungs- und Meldepflicht

§ 23 Bewilligung

- 1 Eine Bewilligung des Gemeinderates ist notwendig für:
 - a. die Erstellung, die Änderung oder die Erweiterung von Anschlussleitungen;
 - b. den vorübergehenden Wasserbezug;
 - c. die Nutzung von privaten Quellen;
 - d. die Einrichtung von Spezialinstallationen und Regenwassernutzungsanlagen mit Anschluss an die Trinkwasserversorgung;
 - e. Anlagen für industrielle und landwirtschaftliche Bewässerung

§ 24 Meldepflicht

- 1 Der Grundeigentümer bzw. der Baurechtsnehmer hat dem Gemeinderat vorgängig zu melden,
 - a. wenn eine Anschlussleitung stillgelegt werden soll,
 - b. wenn während längerer Zeit kein Wasser von der Gemeinde bezogen wird,
 - c. wenn der Besitz an der Liegenschaft ändert.

G. Wassermessung

§ 25 Grundsatz

- 1 Alle öffentlichen und privaten Anschlüsse an das Verteilnetz der WV werden mit Wasserzählern ausgerüstet, ausgenommen Löscheinrichtungen und öffentliche Brunnen.

§ 26 Standort und Eigentum

- 1 Die WV bestimmt nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer bzw. dem Baurechtsnehmer den Standort des Wasserzählers, wobei die Zugänglichkeit im Betrieb für Ablesung, Wartung und Reparatur jederzeit uneingeschränkt gewährleistet sein muss.
- 2 Der Wasserzähler wird von der WV zu ihren Lasten montiert und in Stand gehalten. Er bleibt im Eigentum der WV.

§ 27 Auswechslung

- 1 Die WV ist jederzeit zur Auswechslung des Wasserzählers berechtigt.

§ 28 Nachprüfung

- 1 Der Grundeigentümer bzw. der Baurechtsnehmer kann die Nachprüfung des Wasserzählers verlangen. Liegt der Prüfwert innerhalb einer Abweichung von 5% zum Eichwert, gehen die Kosten für Kontrolle, Aus- und Einbau zu Lasten des Grundeigentümers bzw. des Baurechtsnehmers.

§ 29 Ablesung der Wasserzähler

- 1 Die Wasserzähler werden durch die WV abgelesen.
- 2 Bei Meldungen gemäss § 24 Bst. a - c erfolgt eine Zwischenablesung des Wasserzählers.
- 3 Lässt sich durch den Zähler der effektive Verbrauch nicht mehr feststellen (z.B. infolge Defekt), so wird der durchschnittliche Verbrauch der letzten 3 Jahre in Rechnung gestellt.

§ 30 Vorübergehender Wasserbezug

- 1 Anschlüsse für vorübergehenden Wasserbezug werden mit einem Wasserzähler ausgerüstet. Montage und Demontage erfolgen durch die WV.
- 2 Bauwasseranschlüsse werden pauschal verrechnet.
- 3 Bei vorübergehendem Wasserbezug durch landwirtschaftliche Betriebe infolge Wasserknappheit wird der effektive Verbrauch in Rechnung gestellt.

H. Finanzierung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 31 Grundsätze

- 1 Die WV der Gemeinde wird in der Gemeinderechnung als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.
- 2 Die Kosten der Gemeinde für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt und Ersatz der Wasseranlagen sowie die Kosten der Wasserbeschaffung werden den Grundeigentümern bzw. falls vorhanden den Baurechtsnehmern weiterbelastet in Form von:
 - a. Erschliessungsbeiträgen für die Möglichkeit des Anschlusses an das Leitungsnetz der Gemeinde bei Neuerschliessungen;
 - b. Anschlussgebühren für den Anschluss an das Leitungsnetz der Gemeinde;
 - c. einer jährlichen Grundgebühr;
 - d. einer jährlichen Wassergebühr;
 - e. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.
- 3 Im Falle einer Änderung der Eigentums- bzw. Baurechtsverhältnisse veranlasst der Grundeigentümer bzw. der Baurechtsnehmer bei der Gemeinde die Ermittlung der bis zum Eigentums- bzw. Baurechtsübergang angefallenen Wassergebühren.
- 4 Der bisherige Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer haftet der Gemeinde bei einer Änderung der Eigentumsverhältnisse oder Baurechtsverhältnisse für die Wassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Übergangs angefallen sind.

§ 32 Festlegung der Beiträge und Gebühren

- 1 Die Ansätze für die Gebühren und Beiträge werden durch die Gemeindeversammlung mit einem separaten Beschluss zusammen mit dem Voranschlag beschlossen.
- 2 Dienstleistungen, Ersatzvornahmen etc. werden den Bestellern oder Verursachern nach Aufwand verrechnet.

§ 33 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung

- 1 Die Vorfinanzierung und Selbsterschliessung richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes, sowie des Generellen Wasserplans (GWP) und des vorliegenden Reglements.
- 2 Wollen Dritte die gemäss Abs. 1 vorfinanzierten oder selbsterschlossenen Wasserversorgungsanlagen mitbenützen, so müssen sie vor der Erteilung der Anschlussbewilligung daran einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest. Die Rückzahlung der Finanzierung richtet sich nach dem von der Gemeinde genehmigten Vertrag über die Vorfinanzierung oder Selbsterschliessung.

§ 34 Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten

- 1 Die Erschliessungsbeiträge werden nach der Erstellung der öffentlichen Wasserversorgung, die Anschlussgebühren nach erfolgtem Anschluss der privaten Wasseranlagen und nach Vorliegen der Endschatzung bzw. Nachschatzung der kantonalen Gebäudeversicherung erhoben.
- 2 Beiträge und Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- 3 Bei Überschreitung des Fälligkeitstermins wird ein Verzugszins erhoben, der sich nach dem Verzugszins der Gemeindesteuern richtet.

§ 35 Verjährung

- 1 Der Anspruch auf Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren verjährt nach 5 Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem sie erhoben werden können.

II Erschliessungsbeitrag

§ 36 Beitragspflicht

- 1 Für Neuerschliessungen nach Inkrafttreten des Reglements schuldet der Grundeigentümer einen Erschliessungsbeitrag.
- 2 Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach der Fläche des erschlossenen Grundstücks.

III Anschlussgebühren

§ 37 Anschlussgebühren

- 1 Der Grundeigentümer bzw. der Baurechtsnehmer schuldet eine Anschlussgebühr, wenn das Grundstück an die Wasserversorgung angeschlossen wird.
- 2 Die Anschlussgebühr wird aufgrund folgender Faktoren errechnet:
 - a. Grundstücksfläche (in m²),
 - b. Gebäudevolumen (in m³),
 - c. Brandversicherungswert des Gebäudes (in CHF)
- 3 Liegt das Grundstück in der öffentlichen Werke und Anlagen Zone (öW+A-Zone) oder in einer Spezialzone, wird die Anschlussgebühr nur aufgrund der überbauten Fläche, des Gebäudevolumens und des Brandversicherungswerts errechnet.
- 4 Ein bereits geleisteter Erschliessungsbeitrag wird bei der Rechnungsstellung der Anschlussgebühr unverzinst und ohne Indexierung in Abzug gebracht.
- 5 Bei Umnutzungen, Um- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr erhoben für
 - a. den vergrösserten Teil des Gebäudevolumens,
 - b. den gegenüber dem ursprünglichen Brandversicherungswert erhöhten Teil des Brandversicherungswertes.
- 6 Bei vollständigem Abbruch oder Zerstörung eines Gebäudes gilt sinngemäss Absatz 5.
- 7 Reduzieren sich Grundstücksfläche, Gebäudevolumen oder Brandversicherungswert, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Beiträge.
- 8 Die nachgewiesenen Kosten für subventionierte Massnahmen zur Reduktion des Energie- oder des Wasserverbrauchs werden bei der Ermittlung der Anschlussgebühr in Abzug gebracht.
- 9 Für Spezialbauten (z.B. Lagerhallen) kann auf Antrag des Grundeigentümers bzw. des Baurechtsnehmers durch den Gemeinderat ein reduzierter Betrag in Rechnung gestellt werden.
- 10 Wird eine spezielle Installation (z.B. Wasserzähler bei Sprinkleranlagen) benötigt, werden die effektiven Kosten verrechnet.

IV Jährliche Wassergebühren

§ 38 Wassergebühren

- 1 Die Wassergebühr wird in Form
 - a. einer Grundgebühr
 - b. einer Gebühr aufgrund der jährlichen Wasserbezugsmengein Rechnung gestellt.

§ 39 Grundgebühr

- 1 Eine Grundgebühr wird erhoben:
 - a. pro Haushalt;
 - b. pro Gewerbe- / Industriebetrieb.

§ 40 Erhebung der Wassermenge

1 Die Wassermenge bemisst sich nach dem Bezug gemäss Wasserzähler der Gemeinde.

I. Schlussbestimmungen

§ 41 Vollzug

- 1 Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. Für die Rechnungsstellung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.
- 2 Kommt der Eigentümer bzw. der Baurechtsnehmer eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Gemeinderates nicht nach, so kann dieser die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.

§ 42 Rechtsmittel

- 1 Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
- 2 Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.
- 3 Gegen alle übrigen Verfügungen, die sich auf das vorliegende Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 43 Strafbestimmungen

- 1 Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 5'000.-- bestraft.
- 2 Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.

§ 44 Aufhebung bisherigen Rechts

- 1 Das Wasserreglement vom 14. November 1985 wird aufgehoben.

§ 45 Übergangsbestimmungen

- 1 In den ersten fünf Jahren nach Inkrafttreten des Reglements bemessen sich die Anschlussgebühren für Neubauten nach dem alten Reglement, sofern diese tiefer sind.
- 2 Die Anschlussgebühren für Umnutzungen, Um- und Erweiterungsbauten, die vor Inkrafttreten des Reglements rechtskräftig bewilligt wurden, werden nach dem alten Reglement verrechnet.

§ 46 Inkrafttreten

- 1 Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion auf den 01. Januar 2011 in Kraft.

Namens der Einwohnergemeinde

Dieter Forter
Gemeindepräsident

Thomas Faulstich
Gemeindeverwalter

3.12.2020 – Anpassung von §16 - Hausinstallationen

Tarifordnung

Zeitpunkt: Genehmigung Wasserreglement im Rahmen der Gemeindeversammlung 29.04.2010

1. Jährliche Gebühren

1.1 Grundgebühren		CHF	80.00 (*)
1.2 Wassergebühr	pro m ³	CHF	1.70 (*)

2. Einmalige Gebühren und Beiträge

2.1 Anschlussgebühr für Neubauten

2.1.1 von der Grundstücksfläche	pro m ²	CHF	2.00 (*)
2.1.2 vom Gebäudevolumen	pro m ³	CHF	2.00 (*)
2.1.3 vom Brandversicherungswert (indexiert)	%		2.00 (*)

2.2 Anschlussgebühr für An- / Um- und Erweiterungsbauten

2.2.1 vom Brandversicherungsmehrwert	%		2.00 (*)
2.2.2 vom Mehrvolumen des Gebäudes	pro m ³	CHF	2.00 (*)

2.3. Erschliessungsbeitrag

2.3.1 für unüberbaute Flächen	pro m ²	CHF	10.00 (*)
2.3.2 Vorfinanzierung		gemäss Spezialvertrag	

3. Bewilligungsgebühr

- Anschlussbewilligung		25% der Baubewilligungsgebühr	
		mind.	CHF 200.00 (*)

4. Bauwasserbezug

4.1 Kleinbauten (z.B. Einfamilienhaus) – pauschal		CHF	200.00 (*)
4.2 Grossbauten		CHF	500.00 (*)

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident:
Dieter Forter

Der Verwalter:
Thomas Faulstich

Die aktuell gültigen Gebühren (*) bzw. Beiträge (*) können auf der Gemeinde bezogen werden. Diese gelten inkl. MwSt.